

## Anschluss an ein Wärmenetz Nachweis nach § 9 EWKG

*Hinweis: Diese Vorlage dient der Nachweisführung und ist der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin / dem bevollmächtigten  
 Bezirksschornsteinfeger innerhalb von 12 Monaten vorzulegen.*

*Der Nachweis ist von der Eigentümerin / vom Eigentümer auszufüllen und zu unterschreiben.*

<b>Anschrift des Gebäudes</b> (für das der Nachweis geführt wird)			
Straße und Hausnummer	Postleitzahl	Ort	Baujahr

### Anschluss an ein Wärmenetz - Wohngebäude und Nichtwohngebäude

*Hinweis: Bitte zutreffende Angaben ankreuzen und entsprechenden Wert eintragen.*

*Hinweis: Bei einem Anschluss an ein Wärmenetz muss zur Erfüllung der Pflicht eine der drei unten genannten Anforderungen an das Wärmenetz erfüllt sein.*

Das Gebäude ist an eine Wärmenetz angeschlossen und deckt daraus  
 den jährlichen Wärmeenergiebedarf zu:  % (vollständig entspricht 100 %)

- A.
Das Gebäude ist an ein Wärmenetz angeschlossen und mindestens 15% der aus dem Netz genutzten Wärme stammen aus Erneuerbaren Energien.
- B.
Die vom Wärmenetz verteilte Wärme besteht **nicht** zu mindestens 15% aus Erneuerbaren Energien. Das Wärmeversorgungsunternehmen des Wärmenetzes hat aber einen **Dekarbonisierungsfahrplan** erstellt.
- C.
Das Wärmenetz weist einen **Primärenergiefaktor** von maximal 0,7 auf.

Ort, Datum	Unterschrift der Eigentümerin/ des Eigentümers

*Hinweis: Ordnungswidrig handelt, wer der Pflicht nach § 9 Absatz 1 EWKG in Verbindung mit den Absätzen 4 bis 8 nicht innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der neuen Heizungsanlage nachkommt.*